

Fraktion Bürgerbündnis

An
die Vorsitzende der Gemeindevertretung,
und Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide, 18.12.2021

Sehr geehrte Frau [REDACTED] sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Durchsicht des Protokolls der Gemeindevertreterversammlung vom 16.12.2021 und lesen der betreffenden Regelungen der Brandenburger Kommunalverfassung muss ich folgendes feststellen und bitte dies auch den anderen Gemeindevertretern mitzuteilen:

1. Fehler in der Ladung zur Sitzung am 16.12.2021

Es ist beabsichtigt, die Sitzung als Videokonferenz/Hybridsitzung durchzuführen!

Die interessierte Öffentlichkeit kann diese im Bürgerhaus Hangelsberg zeitgleich verfolgen. Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung, sodass 20 Gästen die Teilnahme ermöglicht werden kann.

Interessierte BürgerInnen werden gebeten, ihre Teilnahme in der Verwaltung, bis zum 13. Dezember 2021, unter 03362 585511 oder per e-mail an info@gemeinde-gruenheide.de anzumelden.

Die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung, am 16.12.2021, ist am Sitzungsort nur unter Einhaltung der 3G-Regelung zulässig.

Ich bitte Sie, dies entsprechend zu berücksichtigen und einen entsprechenden Nachweis beim Betreten des Sitzungsraumes vorzuzeigen.

Eine Hybridsitzung ist in der Kommunalverfassung nicht vorgesehen. Es gibt die Möglichkeit, dass gemäß §34 (1a), dass bei Präsenzsitzungen auf begründeten Antrag einzelnen Gemeindevertreter per Video teilnehmen.

In außergewöhnlichen Notlagen kann gemäß §50a auf ein **Zusammentreten an einem Sitzungsort** verzichtet werden. Hierzu wäre die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindevertreter einzuholen. Dieser Beschluss kann auch rechtssicher auf einer reinen Video Sitzung getroffen werden.

Nach Zustellung der Beschlussvorlage 0092/21 musste angenommen werden, dass es sich um eine Sitzung nach §50a (2) handeln soll und keine Präsenz vorgesehen ist. Dies passte auch mit der Zusendung der Zugangsdaten für eine Webkonferenz zusammen. Zur Aufklärung fragte ich am Vormittag im Rathaus beim Sitzungsdienst nach, ob sich andere Gemeindevertreter im Bürgerhaus versammeln werden. Dazu konnte keine Auskunft erteilt werden, da sich kein Gemeindevertreter bisher angemeldet hat. Zusätzlich erkundigte ich mich nach dem technischen Ablauf bei den EDV-Mitarbeitern und stimmte die vom Bürgerbündnis geplante Teilnahme an der Webkonferenz ab. Wenig später erhielt ich folgende Antwort von Frau Hopp:

Sehr geehrter Herr Wötzel,

hinsichtlich Ihrer Anfrage der Nutzung des Raumes im Robert-Havemann-Haus durch Ihre Fraktion zzgl. eines Gastes zur heutigen Gemeindevertreterversammlung teile ich Ihnen mit, dass dieses Anliegen durch die Kommunalverfassung nicht vorgesehen ist. Ein entsprechendes Hygienekonzept für Ihr Anliegen liegt ebenfalls nicht vor. Ferner findet die heutige Sitzung als Hybridsitzung statt. Demzufolge wird Ihnen bzw. Ihren Fraktionsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, entweder in dem dafür durch die Gemeinde vorgehaltenen und öffentlich bekannt gegebenen Sitzungsraum oder gem. § 34 I a BbgKVerf an der Sitzung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Sachbearbeiterin Hauptamt

Daraus wurde ersichtlich, dass statt einer Videositzung nach §50a eine Präsenzsitzung vorgesehen war, welche eine Teilnahme per Video nur erlaubt, wenn ein begründeter Antrag vom Gemeindevertreter vorliegt.

Somit war die Ladung zur Sitzung irreführend und rechtlich nicht korrekt. Hätten wir jeweils von zu Hause per Videositzung teilgenommen, wäre unsere so vorgenommene Teilnahme rechtswidrig

gewesen. Eine entsprechende rechtliche Beratung wurde von Ihnen beiden gegenüber den Gemeindevertretern nicht durchgeführt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Satz in der Begründung der Vorlage 0092/21 eine falsche Tatsachenbehauptung enthält:

Zitat: „Im Rahmen der Sitzungsvorbereitung hat sich der Hauptverwaltungsbeamte ...mit seiner Stellvertreterin, der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Fraktionen abgestimmt...“.

Dies trifft nachweislich nicht zu, da der HVB weder mit mir über seine Absichten gesprochen hat, noch eine irgendwie geartete „Abstimmung“ dazu erfolgte.

Ich erwarte dazu auch eine Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten und bitte Sie mein Begehren hierzu zu unterstützen, indem Sie diese von ihm in Ihrer Eigenschaft als Dienstherrin einfordern.

2. Protokoll, Beschluss 55/05/21 und die Folgen für die Sitzung am 22.12.2021

Elf der anwesenden Vertreter haben den Beschluss gem. §50a BbgKVerf gefasst. Damit haben Sie zugestimmt, dass ein Zusammentreten an einem Sitzungsort so wesentlich erschwert ist, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar ist.

Jetzt laden Sie mit verkürzter Frist am 17.12.2021 zur Präsenzsitzung am 22.12.2021 ein. Dabei weisen Sie auf die mögliche Verfristung von Fördermitteln hin, welche sich vermutlich auf den TOP 08 beziehen. Eine Beschlussvorlage gemäß §50a BbgKVerf ist aber nicht Teil der neuen Tagesordnung.

Auch diese Ladung zur Sitzung am 22.12.2021 ist nicht korrekt, denn wie die elf Gemeindevertreter inklusive Ihnen und dem Bürgermeister erklärt haben, **ist ein Zusammentreten an einem Sitzungsort so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar ist.** Also ist schon im Vorfeld bekannt, dass die Sitzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Die einzige logische Erklärung wäre, dass Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Notlage welche noch am 16.12.2021 bestand, bereits am 22.12.2021 beendet ist. Dies ist insofern verwunderlich, da der Beschluss die Notlage bis einschließlich 28.04.2022 befristet hat.

Frau B

richtet sich an die Fraktion bürgerbündnis und fragt, was diese mit ihrem Abstimmungsverhalten bezwecken möchte und merkt weiter an, dass mit vorgenanntem Abstimmungsergebnis die heutige Sitzung zu schließen ist.

Folgende Festlegung wird getroffen:

Zur Sitzung ist erneut, diesmal mit einer verkürzten Ladungsfrist und als Präsenzsitzung, zu laden. Ein Termin hierfür wird auf den 22.12.2021, 17:00 Uhr im Bürgerhaus Hangelsberg, 15537 Grünheide (Mark) festgesetzt.

Dazu möchte ich folgendes bemerken. Ihnen als Sitzungsleitung ist nicht erlaubt das Abstimmungsverhalten einer Fraktion zu bewerten. Mit dieser Festlegung ohne Abstimmung setzen Sie sich über das mehrheitliche Votum der Gemeindevertreter hinweg, welche grade die Unzumutbarkeit einer Präsenzsitzung erklärt haben.

Um Rechtssicherheit zu erreichen würde ich Sie bitten das weitere Vorgehen mit der Kommunalaufsicht abzustimmen und dabei auf den folgenden Lösungsvorschlag zu berücksichtigen.

3. Lösungsvorschlag

Die Fraktion **bürgerbündnis** hat sich mit der Tragweite des Beschlusses 55/05/21 auseinandergesetzt und würde in einer erneuten Abstimmung dem zustimmen.

Ich würde Sie bitten zu einer Sondersitzung mit verkürzter Ladefrist als Sitzung gemäß §50a (2) per Audio oder Video öffentlich einzuladen. Dabei würde ich empfehlen, die Tagesordnung nur auf die Punkte zu begrenzen, die eine Dringlichkeit begründen:

- Beschlussfassung über die Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen gem. § 50 a BbgKVerf.
- Beratung und Beschlussfassung zu Planungsleistungen 1-4 zum neuen Bahnhofsvorplatz Fangschleuse

Die Sitzung sollte wie sonst üblich um 18:30 beginnen, damit die werktätigen Gemeindevertreter und die interessierten Bürger in Ihrer Beteiligung nicht eingeschränkt werden.

Die Gemeindevertreter sind dabei im Vorfeld zu befragen, ob die technischen Voraussetzungen zur Sitzungsteilnahme vorhanden sind. Dabei sollten Sie auch die Mitglieder persönlich kontaktieren, welche bei der letzten Sitzung als unentschuldig galten, denn es besteht die Möglichkeit, dass diese aufgrund von technischen Problemen nicht teilnehmen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Wötzel

Vorsitzender Fraktion bürgerbündnis